

## **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 13. Mai 2008 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 12 Ziff. 2 (Allgemeines) wird wie folgt ergänzt:

- f) anonyme Urneneinzelgräber
- g) Rasengrabstätten

§ 14 Pkt. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

§ 15 erhält folgende Fassung:

### **Urnengrabstätten**

- 1.) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Anonymen Urneneinzelgrabstätten
  - d) Rasengrabstätten
- 2.) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- 3.) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- 4.) Anonyme Urneneinzelgrabstätte sind Urnenbestattungen, die auf einem festgelegten Gemeinschaftsgrabfeld erfolgt. Die Lage der einzelnen Grabstätten ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt, kann von den Angehörigen nicht bestimmt werden und wird den Angehörigen nicht mitgeteilt. Die Ablage von Blumenschmuck u.Ä.

ist auf dem Grabfeld nicht zulässig, sondern nur auf einer speziell ausgewiesenen Stelle.

- 5.) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Eingefügt wird

### **§ 16 a : Rasengrabstätten**

Auf der Friedhofsanlage der Samtgemeinde Eilsen können sowohl Erd- als auch Urnengrabstätten als Rasengräber angelegt werden. Rasengräber sind mit Rasen eingesäte Flächen mit bodengleicher Rasenplatte ohne weiteren Bewuchs. Die Rasenplatten dürfen eine Größe von 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten.

### **§ 28**

wird ersatzlos gestrichen

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg am 30.Mai 2008 in Kraft.

Bad Eilsen, den 13. Mai 2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Gez.  
Schönemann